

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 14. Januar 2009

Nr. 2

Inhalt	Seite
27.11.2008 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2008	76
27.11.2008 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2009	78
17.11.2008 - 3. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 08. August 2001. Errichtung von Rasenwahlgräbern mit individueller Pflegemöglichkeit	80
23.12.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28.1 „Senator-Behrens-Straße“, Stadt Alfeld	83
07.01.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 03-07 „Dr.Jasper-Straße“, OS Dingelbe, Gemeinde Schellerten	84

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan werden	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bishernunmehr festgesetzt auf EUR	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	205.400,--		7.052.800,--	7.258.200,--
die Ausgaben	205.400,--		7.052.800,--	7.258.200,--
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		32.400,--	1.216.100,--	1.183.700,--
die Ausgaben		32.400,--	1.216.100,--	1.183.700,--

§ 2

Die Höhe der Kreditermächtigung wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

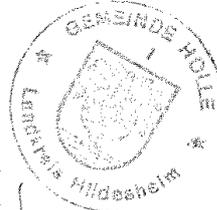
Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Holle den 27.11.2008

Bürgermeister



2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach den §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 30.12.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 15.01.2009 bis 23.01.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,
Am Thie 1,
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 12.01.2009

Ort, Datum

**Gemeinde Holle
Der Bürgermeister**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 27. November 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungs haushalt	
in der Einnahme auf	7.480.100 EUR
in der Ausgabe auf	7.480.100 EUR
im Vermögens haushalt	
in der Einnahme auf	1.339.800 EUR
in der Ausgabe auf	1.339.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro zzgl. Umschuldungen iHv. 136.200,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v. H. |

Holle, den 27. November 2008.

Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 30.12.2008 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 15.01.2009 bis 23.01.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,
Am Thie 1,
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 12.01.2009

Ort, Datum

**Gemeinde Holle
Der Bürgermeister**

3. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 08. August 2001
Errichtung von Rasenwahlgräbern mit individueller Pflegemöglichkeit

Der Kirchenvorstand der St. Peter und Paul Kirchengemeinde Rössing hat in seiner Sitzung am 17.11.2008 beschlossen, Rasenwahlgräber mit individueller Pflegemöglichkeit zu schaffen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Peter und Paul Kirchengemeinde Rössing in Nordstemmen hat der Kirchenvorstand am 17.11.2008 folgenden Nachtrag beschlossen:

Es wird folgender § 6, Abschnitt I, Nr. 1b (Nutzungsrecht an Kinder-Reihengrabstätten, wie am 13.11.1973 festgelegt und beschlossen) korrigiert:

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten:

b) für Kinder bis zu 5 Jahren – einmalig für **20 Jahre** - 100,00 €

Es wird folgender § 6, Abschnitt I, Nr. 6 geändert:

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

6. Rasenwahlgräber:

- | | |
|--|---------------------|
| a) - für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.200,- Euro |
| - für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 40,- Euro |
| b) für die Erhaltung der Grabmale und Einfassung für die Dauer des Nutzungsrechtes und für die Entsorgung der Grabmale und Einfassung nach Einebnung der Grabstelle sind einmalig zu entrichten: | |
| - für ein Einzelrasenwahlgrab | 300,- Euro |
| - für ein Doppelrasenwahlgrab | 400,- Euro |

Aus dem bisherigen Punkt 6 wird Punkt 7!

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und Anhang der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Peter und Paul Kirchengemeinde Rössing in Nordstemmen hat der Kirchenvorstand am 17.11.2008 folgenden Nachtrag beschlossen:

1. Nachtrag zum Anhang zur Friedhofsordnung vom 20.10.1992
Richtlinien über die Gestaltung von Grabstätten und Grabmale

Es wird folgender Abschnitt I, Nr. 5 geändert und um Nr. 5b ergänzt:

I. Gestaltung von Grabstätten

Aus Punkt 5 wird Punkt 5a!

5b) Die Rasenwahlgräber und ihre Grabmale sind mit Platten einzufassen, die unterhalb der Rasennarbe verlegt werden. Ein Drittel der Grabstelle vorm Stein kann individuell gepflegt werden, diese Fläche ist auch mit Platten, die unterhalb der Rasennarbe verlegt werden, einzufassen.

Punkt 9 wird wie folgt geändert:

9) Als Behälter für Schnittblumen dürfen nur geeignete Kunststoffvasen verwendet werden. Glasgefäße sind aus Sicherheitsgründen verboten.

II. Gestaltung der Grabmale

Punkt 12 wird wie folgt geändert:

12. Rasenreihengräber müssen mit einer Steinplatte in Größe von 0,25 m x 0,25 m versehen werden. Diese Platte wird unterhalb der Rasennarbe eingebaut. Sie ist sowohl mit Namen als auch mit Geburts- und Sterbedaten zu versehen.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Rössing, den 17.11.2008

Der Kirchenvorstand:



Griet Wallema-Molkewehrum
(Stallmann-Molkewehrum)
Vorsitzende

Fredebold Baumgarten
(Fredebold-Baumgarten)
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 16.12.2008

Der Kirchenkreisvorstand Hildesheim-Sarstedt:



Im Auftrag:

Stepper
(Stepper)

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 28.1 „Senator-Behrens-Straße“

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) hat in seiner Sitzung am 22. 12.2008 den Bebauungsplan Nr.28.1 "Senator-Behrens-Straße" gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig hat er die Begründung beschlossen.

Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt südöstlich der Berufsbildenden Schulen. Er wird im Norden durch die L 485, im Osten durch die Wegeparzelle 71/26, im Süden durch den Gymnasium-Sportplatz und im Westen durch den städtischen Friedhof begrenzt. Der Planbereich umfasst rd. 4,5 ha. Bis auf die Verkehrsflächen befinden sich alle Flurstücke in Privatbesitz. Sie sind bereits bebaut und über die Senator-Behrens-Straße erschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Planungsamt der Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 12, von Jedermann eingesehen werden.

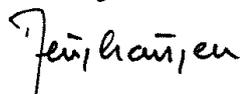
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28.1 „Senator-Behrens-Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfeld (Leine), 23.12.2008

Stadt Alfeld (Leine)
-Der Bürgermeister-





GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 03-07 "Dr. Jasper-Straße" (Ortschaft Dingelbe)

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 03-07 "Dr. Jasper-Straße" (Ortschaft Dingelbe) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Gemeinde hat den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 03-07 bezieht Grundstücksflächen innerhalb eines Gebietes in der Ortschaft Dingelbe ein, das durch die Straßen "Tweftje", "Dr. Jasper-Straße" und "Konrad-Adenauer-Straße" begrenzt wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 03-07 ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 03-07 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 03-07 einschließlich Begründung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr	und
	14.00 - 18.00 Uhr	
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr	
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr	und
	14.00 - 16.30 Uhr	
freitags	09.00 - 12.00 Uhr	

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05123/ 401 - 0) von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 03-07 einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

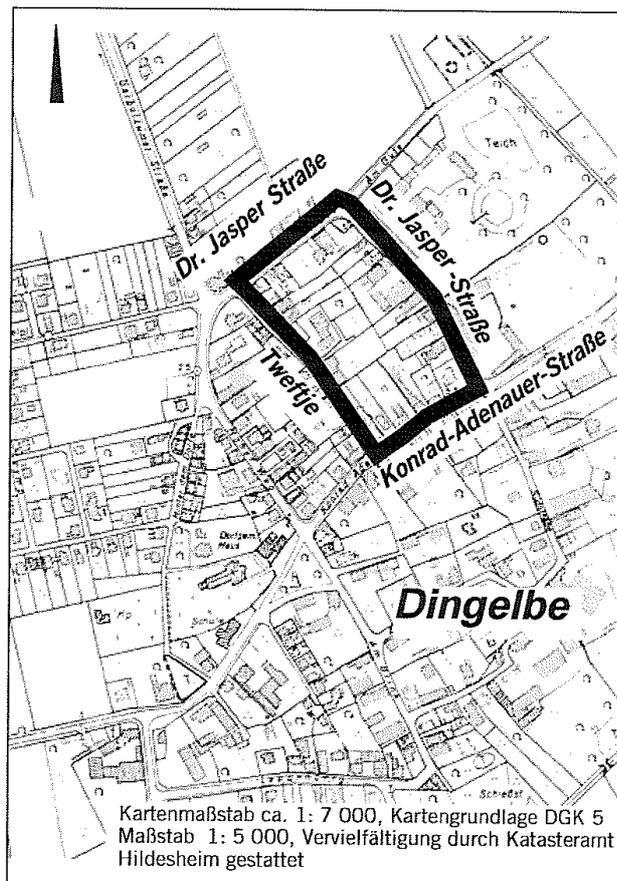
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 03-07 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Schellerten, den 07.01.2009

(Axel Witte)